



Photosani/Fotolia.com

Erste Hilfe

Die Ermittlung von Stundensätzen mit dem AHO-Stundensatzrechner und mit einer neuen DATEV-Lösung

Mit der neuen HOAI mussten die Ingenieure und Architekten auf eine liebgewordene und bequeme Gewohnheit verzichten: auf gesetzlich verordnete Stundensätze. Um ihnen eine erste Hilfe bei der ungewohnten Berechnung der Stundensätze an die Hand zu geben, hat der Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung (AHO) deshalb – sozusagen als erste Hilfe – einen Stundensatzrechner entwickelt, ein erstes Prüfinstrument für auskömmliche Stundensätze. Für genaue und damit vor dem Auftraggeber gut begründbare Stunden- oder Monatsverrechnungssätze ist der Autor des folgenden Beitrages im Begriffe, eine Lösung zu entwickeln, die praktischerweise mit der DATEV-Kostenrechnung verbunden sein wird. Diese Lösung, die hier beschrieben wird, soll als Musterlösung ab Herbst 2010 den Nutzern der DATEV-Kostenrechnung zur Verfügung stehen.

Rainer Reimers

Seit dem Inkrafttreten der neuen HOAI 2009 am 18. August 2009 müssen Ingenieure und Architekten auf eine ihnen liebgewordene gesetzliche Vorgabe verzichten: die der verordneten Stundensätze. In der Begründung zur 6. Novelle der Verordnung wurde dies mit der „Flexibilität bei der Vertragsgestaltung“ begründet, die den Planern so ermöglicht werde. Die Richtung dürfte klar sein, oder?

Realitätsnäher ist, dass der Verordnungsgeber angesichts der vorangegangenen erheblichen Turbulenzen in Sachen HOAI-Novellierung einen der vielen Stolpersteine aus dem Weg räumen wollte. An sich war eine kräftige Anhebung der Honorare und Stundensätze wegen die Preissteigerungen seit 1996 angezeigt, wie *Abb. 1* zeigt, deren Zahlen auf den Untersuchungen von Prof. Dr.-Ing. Karlheinz Pfarr aus dem Jahre 1991 beruhen. Die gleiche Entwicklung signalisierte der *Statusbericht 2000plus Architek-*

ten/Ingenieure im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi). In diesem Statusbericht 2000plus wird, bezugnehmend auf Zimmermann, der Stundensatz unter Berücksichtigung von Gemeinkostenfaktoren einschließlich fünf Prozent Wagnis und fünf Prozent Gewinn für 2001 als Medianwert bezogen auf das jeweilige Jahresgehalt wie folgt beziffert:

Architekten: 1,63 von Tausend x Jahresgehalt (38 Stunden pro Woche),

Ingenieure: 1,59 von Tausend x Jahresgehalt (39 Stunden pro Woche).

Bei einem Jahresgehalt von zum Beispiel 3.500 Euro mal 13 = 45.500 Euro ergäbe sich somit ein Stundenlohn von 45.500 Euro x 1,59/1000 = 73,26 Euro (plus Zuschläge).

Zuschläge für Wagnis sind erforderlich für:

- Honorarausfälle, zum Beispiel durch Konkurs der Auftraggeber,
- Kosten aus Rechtsfällen,
- Fehleinschätzungen gem. HOAI § 6 Abs. 1 bei Fest- oder Höchstbeträgen,
- Akquisitionsleistungen, die nicht zum Auftrag führen,
- Nacharbeitungskosten für Fehlleistungen der Mitarbeiter,
- Kosten der Trennung von langfristig beschäftigten Mitarbeitern,
- weitere Sozialleistungen der Unternehmen für Mitarbeiter.

Im Ergebnis des Statusberichts 2000plus wurden folgende Stundensätze dem BMWi empfohlen:

◀ MIT LEEREN TASCHEN können auch die Ingenieure keine Mitarbeiter bezahlen – dafür brauchen sie Honorare und Stundensätze, die auskömmlich sind.



Rainer Reimers
Dipl.-Ing., Beratender Ingenieur; geschäftsführender Gesellschafter der GBM Gesellschaft für Beratung und Management im Bauwesen mbH (45127 Essen); Mitglied des Vorstandes des AHO
reimers@gbm-essen.de
www.gbm-essen.de

- für den Auftragnehmer (Inhaber): 65 bis 140 Euro,
- für Mitarbeiter, technisch und wirtschaftlich: 60 bis 120 Euro,
- für Mitarbeiter, technisch oder wirtschaftlich: 55 bis 90 Euro,
- Techniker: 40 bis 60 Euro.

Da diese Stundensätze zum einem wohl nicht gerade auf Gegenliebe beim Verordnungsgeber gestoßen sein dürften und zum anderen eine breite Spannweite aufweisen, erschien es ratsam, im Nachfolgenden einen möglichst einfachen aber belastbaren Ansatz aufzuzeigen.

Stundensatzermittlung nach dem AHO-Bürokostenvergleich

Der Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung (AHO) verschafft sich jährlich im Zuge des Bürokostenvergleiches einen Überblick über die derzeitige Ertragssituation der Büros. Mit diesem Bürokostenvergleich werden auch die Gemeinkostenfaktoren nach Bürogrößen geordnet, abgegriffen. Abb. 2 erläutert den auf der Website des AHO zur Verfügung gestellten Stundensatzrechner.

Wie anhand der Spannweite der Gemeinkostenfaktoren (2,36 bis 2,86) ersichtlich, können diese im AHO-Bürokostenvergleich ermittelten Faktoren den Einzelfall nicht abdecken. Ferner wird der Sprung zu den alten Stundensätzen gem. Paragraph 6 HOAI 1996 sicherlich Diskussionen mit dem Auftraggeber auslösen. Aus diesem Grund wird nachfolgend eine exaktere einzelfallbezogene Ermittlung von bürospezifischen Mitarbeiterverrechnungssätzen angeboten.

Grundlagen der Ermittlung bürospezifischer Mitarbeiterverrechnungssätze

Ausgehend von der Betriebswirtschaftlichen Auswertung (zum Beispiel DATEV, BWA) wird über die abrechenbaren Mitarbeiterleistungen ein Gemeinkostenfaktor auf das Grundgehalt und anteiligen Zusatzleistungen

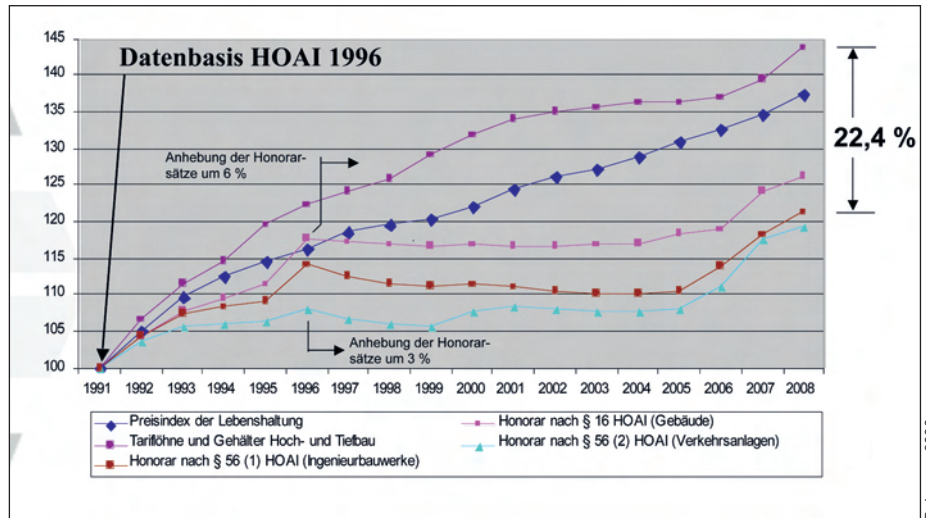


Abb. 1: Eine Anhebung der Honorare der Ingenieure und Architekten war längst fällig (Gehalts-Honorarermittlung seit 1991, Datenbasis: Statistisches Bundesamt)

AHO - Stundensatzrechner

Monatsgehalt *	3.500	<input type="checkbox"/>	Eingabefelder
Weihnachtsgratifikation	3.500		
Sonderzahlungen	0		
Jahresgehalt	45.500 €	/ 12 =	3.792 €

AHO-Gemeinkostenfaktor inkl. 10% Unternehmerbedarf, ohne Leistungen an Dritte, Büros mit

1 Personen	<input type="checkbox"/>	2,36	8.948 €
2 - 5 Personen	<input type="checkbox"/>	2,72	10.313 €
6 - 10 Personen	<input checked="" type="checkbox"/>	2,79	10.579 €
11 - 50 Personen	<input type="checkbox"/>	2,78	10.541 €
51 - 100 Personen	<input type="checkbox"/>	2,86	10.844 €
> 101 Personen	<input type="checkbox"/>	2,71	10.275 €

Stundenverrechnungssatz **62,60 €**

AHO-Gemeinkostenfaktor (GKF)

Der AHO in Verbindung mit dem IFB – Institut für Freie Berufe, Nürnberg, führt jährlich einen Bürokostenvergleich durch. Im Zuge dieses Bürokostenvergleiches wird auch der Gemeinkostenfaktor abgegriffen. Die Berechnungsbasis der hier ausgewiesenen Faktoren ist ohne Leistungen an Dritte ermittelt worden.

10% Unternehmerbedarf

Dieser Beaufschlagungsprozentsatz des Unternehmerbedarfs (Wagnis + Gewinn) ist in Abhängigkeit der Projektdurchführungsrisiken in Höhe von 10 v. H. in den GFK berücksichtigt. Lt. Bürokostenvergleich 2008 beträgt das durchschnittliche Wagnis ca. 5,5 v. H.

Monats-/Stundensatz

In den Faktoren ist die erhöhende Wirkung der Netto-Arbeitszeiten ebenfalls bedacht. In den Faktoren wurden die Nettomonatszeiten von 127 h bezogen auf eine 39h-Woche verpreist.

Abb. 2: Der Stundensatzrechner des AHO als Excel-Tabelle

Jahreskalendertage	365	KT
Wochenenden (52 * 2 Tage)	-104	KT
Urlaubszeiten (Beisp. 30 AT p. a.)	-30	AT
Weiterbildung, 3 AT p. a.	-3	AT
Krankheitsbedingte Ausfallzeiten, 3% von 261 AT	-8	AT
Büroarbeit (EDV, Organisation, Einarbeitung, ...) 1 AT p. M.	-12	AT
Nettoarbeitstage (NAT)	208	AT
Abrechenbare Stunden pro Monat (NAT * 8h/12)	139	h

Abb. 3: Ermittlung der durchschnittlichen Mitarbeiterabrechnungszeit bei 40 Stunden Arbeitszeit pro Woche

Reimers, 2009

wie beispielsweise die Weihnachtsgatifikation ermittelt. Nicht ganz der reinen Lehre folgend werden auch die Arbeitgeberanteile der Sozialbeiträge (KV, RV, PV, AV) diesem Faktor hinzugerechnet. Mittels dieses für al-

le Mitarbeiter geltenden Faktors wird der Zuschlag auf das Grundgehalt ohne Wagnis und Gewinn ermittelt. Dieser Deckungsbeitrag dient zunächst als Basis zur Ermittlung von Monats-, Tages- oder Stundensätzen.

(Um Verwechslungen zu vermeiden, wird dieser Gemeinkostenfaktor im Folgenden mit der Kennung GKFG ergänzt).

Ermittlung der durchschnittlichen Mitarbeiterabrechnungszeit

Bei der Bestimmung der v. g. Sätze ist die reine Projektzeit, also die Abrechnungsbasis zu bedenken. Zeiten wie die der Urlaubszeit, Weiterbildungen, Ausfallzeiten etc. sind nicht abrechenbar und somit letztendlich auf die Stundensätze umzulegen. Zwecks Übersichtlichkeit wird in Abb. 3 die Ermittlung der Nettoarbeitszeiten (Abrechnungszeiten) auf Monatsbasis beispielhaft erläutert.

Sicherlich kann man die Ermittlung der durchschnittlichen Mitarbeiterabrechnungszeit kritisch hinterfragen, aber generell sollte in Bezug auf den 40-Stundenwochenansatz hierbei auch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) mitbedacht werden:

Arbeitszeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen. Im Einzelfall sind vertragliche Änderungen möglich. Nach der Grundregelung in § 3 ArbZG darf die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Die Missachtung des Arbeitszeitgesetzes durch den Arbeitgeber ist kein Kavaliersdelikt, sondern bei beharrlichem Verstoß eine Straftat des Nebenstrafrechts. Übrigens sollte dies auch für Arbeitgeber selbst gelten; alles andere wäre Selbstausbeutung.

Das in Abb. 4 dargestellte Berechnungsbeispiel dient vor allem der Darstellung der Ermittlungsmethode. Sollte Ihr Steuerberater keinen Zugang zu der „programmierten“ Lösung haben, kann diese Excel-Datei auch hilfsweise genutzt werden (sie ist unter www.aho.de/hoai/praxishilfe.php3 abrufbar).

Gesamtkosten (aus z. B. Datev-BWA)					
Personalkosten (inkl. Büroinhaber)					488.266,82 €
Raumkosten					41.581,00 €
Betriebliche Steuern					2.079,00 €
Versich./Beiträge					16.632,00 €
Besondere Kosten					2.079,00 €
Kfz-Kosten (o. St.)					35.344,00 €
Werbe-/Reisekosten					20.791,00 €
Kosten Warenabgabe					43.660,00 €
Abschreibungen					19.751,00 €
Reparatur/Instandh.					9.356,00 €
Sonstige Kosten					55.095,00 €
Neutraler Aufwand (Zinsen u. a.)					10.395,00 €
Basis Monatsberechnung (BMS)					745.029,82 €
Berechnung Gemeinkostenfaktor Grundgehalt (ohne KV-/RV-/AV-/PV-Beitrag AG)					
Mitarbeiter	Angestellte Monate (AM)	Monatsgehalt inkl. Wehigrat	Basis	Deckungsanteil (DA)	Deckungsfaktor (AM * DA)
Eigenanteil GS	12,00	7.500,00 €	50%	0,86	10,32
Hr. Müller	6,00	5.000,00 €	geteilt durch GHM	1,15	6,88
Hr. Schultze	12,00	5.417,00 €		1,24	14,91
Hr. Schmidt	12,00	2.925,00 €		0,67	8,05
Hr. Ganze	12,00	4.117,00 €		0,94	11,33
Hr. Zeichner A	12,00	3.792,00 €		0,87	10,44
Fr. Zeichnerin B	9,00	3.506,00 €		0,80	7,24
Hr. Zeichner C	12,00	2.600,00 €		0,60	7,16
Grundgehaltmittelsatz (GHM), rd. <small>(GHM = Σ Gehälter / Anzahl)</small>		4.360,00 €			
Fr. Aushilfe	4,00	514,00 €	Kein Deckungsbeitrag, da nicht abrechenbar		
Sekretärin	12,00	3.738,00 €	Kein Deckungsbeitrag, da nicht abrechenbar		
Gesamtdeckungsmonate (GSM)					76,32
Mittel-Deckungsmonatssatz (MDS) = BMS/GSM					9.761,60 €
Gemeinkostenfaktor Grundgehalt (GKF_G) = MDS/GHM					2,24
Ermittlung Stundenverrechnungssätze					
Hr. Zeichner A	Jahresgehalt/12 = 3.792,00 €		* GKF _G	8.489,91 €	
	Unternehmerbedarf (UB)		10%	848,99 €	
Monatsverrechnungssatz (Brutto):					9.339,00 €
Monatsverrechnungssatz: 10,5 Mo					10.673,14 €
Stundenberechnungssatz, bei abrechenbaren Stunden pro Monat von: 139 h					67,19 €/h

Abb. 4: Berechnungsbeispiel als Darstellung der Ermittlungsmethode der „programmierten“ Lösung (die Excel-Datei steht unter www.aho.de/hoai/praxishilfe.php3)

Ziele		Gemeinkostenfaktor	
30			
40 Kostenarten:			
60 Personalkosten	488.266,82		
70 Raumkosten	41.581,00		
80 Betriebl. Steuern	2.079,00		
90 Versich./Beiträge	16.632,00		
100 Besondere Kosten	2.079,00		
110 Kfz-Kosten (o. St.)	35.344,00		
120 Werbe-/Reisekosten	20.791,00		
130 Kosten Warenabgabe	43.660,00		
140 Abschreibungen	19.751,00		
150 Reparatur/Instandh.	9.356,00		
160 Sonstige Kosten	55.095,00		
180 Neutr. Aufwand	10.395,00		
200 Gesamtkosten	745.029,82		
220			
230 FK abrechenbarer MA	387.441,54		
240 Gemeinkosten	745.029,82		
260 Gemeinkostenfaktor		1,92	

Abb. 5: Ermittlung des bürospezifischen Gemeinkostenfaktors über DATEV.

Ziele		Eigen GS 50%		4711		4712		4713		4714		4715		4716		4717	
280	Mitarb. Stundensatz																
290	Jahresgehalt	45.000,00	35.700,00	77.354,76	41.769,00	58.790,76	54.149,76	37.549,26	37.126,00								
300	Gemeinkostenfaktor	1,92	1,92	1,92	1,92	1,92	1,92	1,92	1,92								
310	Zwischensumme 1	86.400,00	68.544,00	148.521,14	80.196,48	112.878,26	103.967,54	72.094,58	71.286,76								
320	UB %	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00								
330	Unternehmerbedarf	8.640,00	6.854,40	14.852,11	8.019,65	11.287,83	10.396,75	7.209,46	7.128,58								
340	Zwischensumme 2	95.040,00	75.398,40	163.373,25	88.216,13	124.166,09	114.364,29	79.304,04	78.414,34								
350	Jahresstundenzahl	834,00	1.668,00	1.668,00	1.668,00	1.668,00	1.668,00	1.668,00	1.668,00								
360	Stundensatz	113,96	45,20	97,95	52,89	74,44	68,36	47,54	47,01								

Abb. 6: Ermittlung der Mitarbeiterverrechnungssätze (Namen und Daten aus dem Beispiel von Abb. 4).

Reimers, 2009

Rainer Moss, DATEV, 2010

DATEV, GBM, 2010

Nachteilig bei diesem Ermittlungssystem ist die generelle Offenlegung aller bürospezifischen Werte. Alternativ ist eine ergebnisorientierte Bestätigung des GKFG durch den eigenen Steuerberater denkbar.

Übrigens beruht der Kostenverteilungsschlüssel der Gesamtkosten auf einer Auswertung von rund 4.000 Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung die ihre Finanzbuchhaltung über DATEV ermitteln lassen. Diese sehr interessante Auswertung kann vom Steuerberater über das DATEV-Programm „Kanzlei-Rechnungswesen“ anhand der entsprechenden Wirtschaftszweignummer des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden.

Einfach, automatisch und belastbar

Da Eigenerklärungen verstärkt gemäß VOF 2009 in Zukunft genügen sollen, wäre ein vom eigenen Steuerberater aufgestellter und bestätigter Gemeinkostenfaktor sicherlich in den Verhandlungen um auskömmliche Stundensätze hilfreich. Aus diesem Grund ist vom Verfasser in Verbindung mit DATEV ein Grundgerüst zur Ermittlung vom büro-

spezifischen Mitarbeiterverrechnungssätzen unter dem Zusatzmodul „Kostenrechnung“ erarbeitet worden.

Der Ansatz dieser DATEV-Lösung geht von einer so genannten Divisionskalkulation aus. Wie in *Abb. 4* erläutert wird, werden hier ebenfalls die Gesamtkosten durch die Summe aller abrechenbaren Lohnkosten dividiert. Dieser Divisor ist der „Roh“-Gemeinkostenfaktor. Da nahezu alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Verrechnungssätze bei einer Lohnbuchhaltung/Finanzbuchhaltung über DATEV bereits vorliegen, wie zum Beispiel die wirklichen Gesamtkosten (Jahresabschluss), Lohnkosten, unterjährige Zugehörigkeit der Mitarbeiter zum Büro (siehe: *Abb. 5*), ist der diesbezügliche Aufwand sehr gering.

Lediglich folgende Angaben sind noch dem Steuerberater anzugeben:

- (1) Nicht abrechenbare Mitarbeiter, gegebenenfalls Teildeckungen. (Bei Teilzeitbeschäftigungen kann in der Lohnbuchhaltung der Deckungsbeitrag reduziert werden. Wie am Beispiel GS wird dann die Jahresnettozeit und in Folge der Stundensatz dementsprechend angepasst.)
- (2) Jahresnettoarbeitszeit. (Bei 139 Stunden


pro Monat sind dies $139 \times 12 = 1.668$ Stunden pro Jahr.)

(3) Deckungsbeitrag der/des Büroinhaber(s). (Wesentlicher Wettbewerbsvorteil einer kleinen Büroeinheit ist die projektbezogene Mitarbeit des Geschäftsführers (GS) beziehungsweise Eigentümers. Folgende Faustformel gilt näherungsweise: Ein Geschäftsführer kann maximal sechs bis acht Ingenieure direkt führen. In diesem Beispiel arbeiten drei Ingenieure im Büro = 50 Prozent Deckungsbeitrag.)

(4) Wagnis und Gewinn, Preissteigerungszuschlag 2010. (Der Aufschlag Wagnis beträgt laut AHO-Bürokostenvergleich im Mittel 5,5 vom Hundert.)

(5) Bewegungsdaten (Korrekturdaten von außergewöhnlichen Jahreskosten).

Aus diesen Daten in Verbindung mit den Daten aus der Lohn- und Finanzbuchhaltung werden die mitarbeiterbezogenen Stunden-/Monatsverrechnungssätze jährlich ausgewiesen (*siehe Abb. 6*). Diese sind in Bezug auf die Spaltendarstellung wie auch auf die Zeilendarstellung frei wählbar.

► Bei Fragen oder bei dem Wunsch einer vorzeitigen Bereitstellung der Musterlösung, können Sie sich telefonisch an die DATEV wenden unter Tel.: 0800/3283862. 

„Das billigste Angebot muss nicht immer auch das wirtschaftlichste Angebot sein“

Mit der neuen Freiheit der Stundensatzvereinbarung können viele Planer und ihre Auftraggeber noch nicht richtig umgehen

Weil die neue HOAI keine Regelung für die Vereinbarung eines Zeithonorars mehr vorsieht, stellen sich den Ingenieuren jetzt regelmäßig zwei Fragen: Erstens: Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand noch zulässig? Zweitens: Wenn ja, welche Stundensätze sind zu vereinbaren?

1. Zulässigkeit von Stundenhonorarvereinbarungen: Der Bundesgerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung klargestellt, dass Stundenhonorarvereinbarungen nicht ausdrücklich von der HOAI zugelassen sein müssen (BGH, Urteil vom 17. April 2009, Aktenzeichen: VII ZR 164/07, IBR 2009, 334, IBR 2009, 335), vielmehr stehe es den Vertragsparteien frei, auch abseits solcher Anordnungs- oder Erlaubnistatbestände der HOAI ein Zeithonorar gemäß § 4 Abs. 1 HOAI (alte Fassung) wirksam zu vereinbaren. Die Zeithonorarvereinbarung muss gemäß § 7 Abs. 1 HOAI jedoch

- schriftlich,
- bei Auftragserteilung
- und innerhalb des von der HOAI 2009 zulässigen Mindest- und Höchstsatzes liegen. Immer dann ist auch nach den Regelungen der neuen HOAI eine Vereinbarung eines Stundenhonorars oder eines Pauschalhonorars zulässig (so zu Recht *Locher/Koebler*, 10. Auflage, § 6 Rdn. 11; *Wietersheim/Korbion*, Die neue HOAI, Seite 11). Hierbei ist es zunächst unerheblich, ob mit dieser Vereinbarung von einzelnen Honorarbemessungsgrundlagen abgewichen wird. Nach der Amtlichen Begründung wurde die Regelung des § 6 HOAI (alte Fassung) ja gerade deshalb abgeschafft, um mehr Flexibilität bei der Vertragsgestaltung zu ermöglichen.

2. Welche Stundensätze sind zu vereinbaren? Nachdem das Preisrecht der HOAI keine Vorgaben für Zeithonorare mehr vorschreibt, können Ingenieure und Architekten diese nunmehr (innerhalb der oben genannten Grenzen) frei vereinbaren. Mit dieser neugewonnenen Freiheit können jedoch viele Auftraggeber und Auftragnehmer noch nicht richtig umgehen, wie zahllose Anfragen bei den Honorarsachverständigen belegen.

Manche Auftraggeber folgen auch dem Aufruf Michael Stemmers (des stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes), der feststellt hat:

Da das Honorar frei vereinbar ist, kann der Auftraggeber abwarten, welches Honorar ihm der Auftragnehmer vorschlägt und dieses dann mit den Vorschlägen der Konkurrenten vergleichen.

Diesem Vorschlag möchte ich einen Auspruch von John Ruskin (einem englischen Sozialreformer, 1819-1900) entgegenhalten:

Es gibt kaum etwas auf dieser Welt, das nicht irgend jemand ein wenig schlechter machen und etwas billiger verkaufen könnte, und die Menschen, die sich nur am Preis orientieren, werden die gerechte Beute solcher Machenschaften. Es

ist unklug, zu viel zu bezahlen, aber es ist noch schlechter, zu wenig zu bezahlen. Wenn Sie zu viel bezahlen, verlieren Sie etwas Geld, das ist alles. Wenn Sie dagegen zu wenig bezahlen, verlieren Sie manchmal alles, da der gekaufte Gegenstand die ihm zugeordnete Aufgabe nicht erfüllen kann. Das Gesetz der Wirtschaft verbietet es, für wenig Geld viel Wert zu erhalten. Nehmen Sie das niedrigste Angebot an, müssen Sie für das Risiko, das Sie eingehen, etwas hinzurechnen. Und wenn Sie das tun, dann haben Sie auch genug Geld, um für etwas Besseres zu bezahlen.

Auch eine pauschale Anhebung der Stundensätze des § 6 HOAI (alte Fassung) um zehn bis zwanzig Prozent, wie von vielen Auftraggebervertretern vorgeschlagen, führt meines Erachtens noch zu keinen auskömmlichen Stundensätzen:

	§6 HOAI 1996/2002		Erhöhung um 10%		Erhöhung um 20 %	
Auftragnehmer	38 €	82 €	42 €	90 €	46 €	98 €
Ingenieur	36 €	59 €	40 €	65 €	43 €	71 €
Zeichner	31 €	43 €	34 €	47 €	37 €	52 €

Zumal die Auftraggeber zunehmend angehalten werden, nur den Mindestsatz zu bezahlen (Stemmer, HOAI 2009, Seite 32):

Aus Sicht der Auftraggeber, insbesondere aus Sicht der öffentlichen Hand, die dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Gesetzes wegen verpflichtet ist, bedarf es einer besonderen Begründung, wenn mehr als der Mindestsatz vereinbart werden soll.

Wie die Pflicht der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nur zum Mindestsatz, aus dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit abgeleitet werden kann, wird nicht weiter erläutert. Besagt doch bereits das Zitat von Ruskin, dass das billigste Angebot nicht immer das wirtschaftlichste Angebot sein muss. So hat der Verordnungsgeber immer den Mittelsatz als Regelsatz gesehen. Dies wurde so auch vom Deutschen Bundestag festgehalten (Protokoll der Sitzung vom 21. September 1984, www.hoai-gutachter.de/pdf/mittelsatz.pdf).

Dr.-Ing. Dietmar Kansy (CDU/CSU): *Der Mittelwert war aber der eindeutige Wille des Gesetzgebers. Viele öffentliche Auftraggeber gehen aber mehr oder weniger davon aus, dass der Mindestsatz der HOAI der Regelsatz ist.*

Und dann, noch deutlicher:

Peter Conradi (SPD): *Der Gesetzgeber will in der Honorarordnung Mindest- und Höchstsätze. Da steht nirgendwo, dass der Mindestsatz der*

Regelsatz ist. Und ich sage hier sehr deutlich: jede Gemeinde, jede Oberfinanzdirektion, auch jeder Rechnungshof, der behauptet, die Mindestsätze der Honorarordnung seien die Regelsätze, handelt nicht entsprechend dem Gesetz.

Jedem wird einleuchten, dass für einen Architekten oder Ingenieur ein Stundensatz zwischen 40 und 43 Euro (Mindestsatz bei zehn- beziehungsweise zwanzigprozentiger Erhöhung) kein auskömmlicher Stundensatz sein kann. Der AHO (www.aho.de/hoai/weg1.php3) hat auf Basis des Bürokostenvergleichs 2008 einen Stundensatzrechner entwickelt, den Rainer Reimers in seinem Artikel auf diesen Seiten ausführlich erläutert.

Der AHO-Stundensatzrechner kommt zu deutlich höheren Stundensätzen als zu den pauschal erhöhten in der Tabelle. Die dort ermittel-

ten Stundensätze stellen ja nur den Stundensatz dar, der in der Vergangenheit und rückblickend erforderlich war. Mit etwas Einblick in die Situation der Architektur- und Ingenieurbüros wird schnell klar, dass diese Bürokosten nur auf Kosten der Mitarbeitergehälter und den Rücklagen des Büros möglich waren.

Ein Vergleich mit den Stundensätzen der Rechtsanwälte macht dies deutlich. So hat erst vor kurzem das Oberlandesgericht Celle entschieden (Urteil vom 18. November 2009, Aktenzeichen: 3 U 115/09):

Stundensätze von weniger als 150 Euro dürften nicht mehr angemessen sein; ein Stundensatz von 500 Euro ist nicht per se unangemessen.

Vor diesem Hintergrund sind folgende Stundensätze für Architekten und Ingenieure als angemessen zu betrachten (Simmendinger, HOAI 2009, Seite 29):

- Auftragnehmer: 100 bis 220 Euro
- Mitarbeiter: 80 bis 140 Euro.

Eine Veröffentlichung von Siegburg (IBR-Aufsatz) kommt in Abhängigkeit von verschiedenen Bewertungskriterien sogar noch zu höheren Stundensätzen.

Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger,
Sachverständiger für Architekten- und
Ingenieurhonorare
► www.hoai-gutachter.de